Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1886

45 (23.2.1886)

Visual Library

Beilage zu Nr. 45 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 23. Februar 1886.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 20. Febr. 10. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Freiherrn v. Rüdt-Collenberg.

Am Regierungstisch: Ministerialdirektor v. Teuffel, später Staatsminister Turban und Ministerialrath Buchenberger.

(Vergl. den vorläufigen Bericht in der letzten Nummer des Blattes.)

Den ersten Gegenstand der Berathung bildet der Bericht der verstärkten Budgetkommission über die Petition mehrerer im Großherzogthum Baden zum Geschäftsbetrieb zugelassener auswärtiger Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, betreffend die neuen Gesetze wegen der Einkommens- und Gewerbebesteuerung.

Der Berichterstatter Geheimerath Dr. Schulze macht zunächst darauf aufmerksam, daß es auf Seite 8 des Kommissionsberichtes in der vorletzten Zeile des Kommissionsantrages statt „die Petition der auswärtigen, im Großherzogthum zugelassenen Lebensversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit" heißen müsse Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, da auch Feuerversicherungsanstalten unter den Petenten sich befänden, und fährt sodann fort:

Die vorliegenden Petitionen seien von der allergrößten Tragweite, da ihre Prüfung die Erörterung wichtiger juristischer und volkswirthschaftlicher Prinzipien nothwendig mache. Bekantlich habe in Baden bis auf die neueste Zeit eine allgemeine Einkommensteuer nicht bestanden, vielmehr seien als direkte Steuern nur die Grund- und Häusersteuer, die Erwerbssteuer und die Kapitalrentensteuer erhoben worden. Die Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit seien sowohl von der Erwerbssteuer wie von der Kapitalrentensteuer befreit gewesen. In dem Einkommensteuer-Gesetzentwurf, welcher im Jahre 1884 den Ständen vorgelegt wurde, sei die Regierung von dem richtigen Gedanken ausgegangen, daß nur physische Personen zur Einkommensteuer heranzuziehen seien. Nach einem Antrag der Hohen Zweiten Kammer sollten — wohl nach dem Vorbilde des preußischen Einkommensteuer-Gesetzentwurfs — auch Aktienvereine der Einkommens- und Gewerbsteuer unterworfen werden. Man sei aber dabei nicht stehen geblieben, sondern habe überdies, was ohne jeden Vorgang in der Gesetzgebung der deutschen Staaten gewesen, auch Konsumvereine mit offenem Laden, eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb sowie auf Gegenseitigkeit gegründete, unter Verwendung von Agenten betriebene Versicherungsgesellschaften in derselben Weise, wie die Aktienvereine, zur Einkommensteuer herangezogen.

Wie die stenographischen Protokolle über die betreffenden Sitzungen der Zweiten Kammer auswiesen, habe die Großh. Regierung gegen die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Gesetz sich gewehrt. Gleichwohl sei der Antrag in dem andern Hohen Hause zur Annahme gelangt und der Entwurf mit jenem Zusatze — obwohl man sich in der Budgetkommission die gewichtigen Bedenken, welche gegen den Beizug der Gegenseitigkeitsgesellschaften ꝛc. zur Einkommen- und bezw. Gewerbsteuer sprächen, nicht verhehlt habe — auch in diesem Hohen Hause angenommen worden, nur um nicht das Zustandekommen des ganzen Gesetzes zu gefährden. So sei die bezügliche Bestimmung in das Einkommensteuergesetz aufgenommen und auch das Gewerbsteuergesetz entsprechend abgeändert worden. Gegen diese völlig neue Heranziehung zu zwei direkten Steuern richte sich nun die Petition mehrerer zum Geschäftsbetrieb in Baden zugelassener auswärtiger Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit. Redner fasse bei seinen Ausführungen nur diese Gesellschaften in's Auge und sehe ab von den Konsumvereinen mit offenem Laden und den eingetragenen Genossenschaften mit bankähnlichem Betriebe.

Der dem deutschen Rechte eigenthümliche Versicherungsvertrag sei auf Seiten des Versicherten kein gewagtes Geschäft, wohl aber auf Seiten des Versicherers, wenn dieser das Versicherungsgeschäft allein betreibe. Um den Versicherungsverträgen den aleatorischen Charakter zu entziehen, werde daher in der Regel das Versicherungsgeschäft von einer Gesellschaft im Großen betrieben, indem sich hier nach einer auf Grundlage statistischer Thatsachen ruhenden Wahrscheinlichkeitsberechnung Gewinn und Verlust mit ziemlicher Sicherheit vorausberechnen lasse. Alle Versicherungsgesellschaften glichen sich daher darin, daß sie en masse versicherten, ihrer Konstruktion nach aber seien sie grundverschieden. Die überwiegende Mehrzahl derselben arbeite in der Absicht, einen Gewinn zu erzielen, und erscheine daher in der Gestalt von Aktiengesellschaften. Diesen Versicherungsanstalten gegenüber stünden die Versicherungsinstitute auf Gegenseitigkeit, welche in neuerer Zeit gegründet, doch an altgermanische Rechtsgedanken und Institutionen anknüpften. Allen diesen Gesellschaften sei gemeinsam, daß sie ein dem Einzelnen drohendes der Existenz oder dem Umfange nach ungewisses Wirthschaftsübel auf die Gesammtheit übernähmen. Ihren Ursprung hätten diese Verbände in dem mittelalterlichen Gildewesen. Die Wiederbelebung des recht deutschen Gedankens aber in unserer Zeit sei das Verdienst des Kaufmanns Ernst Wilhelm Arnoldi in Gotha gewesen, der in Deutschland Lebensversicherungsanstalten geschaffen habe, bei welchen unter Ausschluß kaufmännischer Spekulation die Genossen sich gegenseitig versicherten. So seien zunächst die Lebens- und die Feuerversicherungsanstalt in Gotha entstanden. Von einem gewerblichen Gewinn sei bei derartigen Gesellschaften keine Rede, die Genossen versicherten sich, wie bereits erwähnt, gegenseitig, seien Versicherer und Versicherte in einer Person. Vielleicht sei es von Nachtheil für diese Gesellschaften gewesen, daß sie ebenfalls von Prämien und Dividenden redeten. Im juristischen Sinne kämen bei ihnen jedenfalls Prämien und Dividenden nicht vor. Prämie sei ein fester Preis für die Uebernahme einer Gefahr. Was bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften Prämie genannt werde, sei nur ein in seiner Höhe variabler Genossenschaftsbeitrag. Wenn dieser Beitrag in einer bestimmten Periode mehr betrage, als die von der Gesellschaft zu zahlenden Versicherungssummen, dann fließe der Ueberschuß den Genossen wieder zu. Diese Zurückzahlung könne im juristisch-technischen Sinne Dividende nicht genannt werden. Auf der anderen Seite seien von den Genossen Nachzahlungen zu leisten, wenn der Beitrag zur Deckung der von der Gesellschaft zu leistenden Versicherungssummen nicht ausreiche. Was man als Gewinn bei diesen Anstalten bezeichne, sei in Wahrheit nichts anderes als eine Zuvielzahlung der Genossen, die wieder in deren Tasche zurückkehre. Auch der sogen. Reservefond sei nur vorhanden, um unvorhergesehene Ansprüche auf Leistungen zu befriedigen, und werde von Zeit zu Zeit wieder an die Genossen ausgeschüttet. Von einem Einkommen der Gesellschaft könne daher in Wahrheit gar nicht die Rede sein; ihre Kasse bilde gewissermaßen nur den Durchgangspunkt für die Einzahlungen und Auszahlungen der Genossen untereinander. — Im Schoße der Kommission sei allerdings geltend gemacht worden, es erzielten auch die Gegenseitigkeitsgesellschaften in gewissem Sinne einen Gewinn und darum seien sie in ähnlicher Weise zu behandeln wie die Aktienvereine. Allerdings gewährten ja auch die Gegenseitigkeitsgesellschaften ihren Mitgliedern wirthschaftliche Vortheile, aber nicht jeder wirthschaftliche Vortheil sei ein gewerblicher Gewinn, wie denn auch Niemand durch Einlage in eine Sparkasse in diesem Sinne einen Gewinn mache. Für den Begriff des Gewerbes sei aber ein unentbehrliches Merkmal die auf Gewinn gerichtete Absicht. Dies erkenne auch das deutsche Handelsgesetzbuch an, indem es nur die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie als Handelsgeschäft betrachte, die Versicherung auf Gegenseitigkeit aber nicht zu den Handelsgeschäften rechne. Die Wissenschaft und die Judikatur des früheren Reichsoberhandelsgerichts, sowie des Reichsgerichts seien daher auch darüber einig, daß die Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit als gewerbliche Unternehmen nicht angesehen werden könnten. Diese Erwägungen rechtfertigten nach der Anschauung der Mehrheit der Kommission für sich schon eine Aenderung des badischen Rechtes im Sinne des gestellten Petitums.

Die Petenten machten aber zu ihren Gunsten einen weiteren staatsrechtlichen Gesichtspunkt geltend, der nach Ansicht der Kommission unbedingt durchschlagend sei. Sie behaupteten nämlich, daß die bezüglichen badischen Bestimmungen im Widerspruche stünden mit dem Reichsgesetze über die Beseitigung der Doppelbesteuerung. Dieses Gesetz sei bei Gründung des Norddeutschen Bundes erlassen worden, um den damals noch bestehenden Uebelstand, daß dasselbe Vermögensobjekt von Angehörigen des Norddeutschen Bundes in mehreren Bundesstaaten versteuert werden mußte, zu beseitigen und den Grundsatz der Gleichberechtigung und der Freizügigkeit der Bundesangehörigen auch nach dieser Richtung zur Geltung zu bringen. Das große Prinzip dieses Gesetzes gehe dahin, daß ein Deutscher zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate solle herangezogen werden dürfen, in welchem er seinen Wohnsitz habe. Von diesem Grundsatze seien mehrere Ausnahmen zugelassen, von denen jedoch hier nur diejenige des § 3 in Frage komme, welcher besage, daß der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus dieser Quelle herrührende Einkommen nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden dürfe, in welchem der Grundbesitz liege oder das Gewerbe betrieben werde. Diese Ausnahme müsse also vorliegen, wenn dem badischen Staate das Recht zustehen solle, die auswärtigen Versicherungsgesellschaften zur direkten Besteuerung heranzuziehen. Ohne Zweifel könne Baden diese Gesellschaften besteuern, wenn sie Grundbesitz im Großherzogthum hätten, und ebenso auf Gewinn gerichtete Aktienvereine mit dem in Baden betriebenen Antheile ihres Gewerbes. Dagegen könnten Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit nicht in Ansehung ihres Geschäftsbetriebs besteuert werden, da sie, wie bereits ausgeführt, gewerbliche Unternehmungen nicht seien und daher von dem Betrieb eines Gewerbes bei ihnen nicht geredet werden könne. Hiernach scheine ein Widerspruch des badischen Rechtes mit dem Reichsgesetze allerdings vorhanden und schon aus diesen nüchternen juristischen Erwägungen eine Aenderung des Gesetzes angezeigt. Allein auch höhere ethische und volkswirthschaftliche Gesichtspunkte sprächen gegen die Besteuerung derartiger Anstalten. Redner erinnere besonders an die Lebensversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit. Eine große Zahl unbemittelter Familienväter legten ihre sauer erworbenen Ersparnisse bei diesen Gesellschaften ein, um durch ein Opfer, das sie bei Lebzeiten brächten, ihre Angehörigen für die Zukunft sicher zu stellen. Die Besteuerung treffe also hier Anstalten, welche im besten Sinne des Wortes als Wohlthätigkeitsanstalten zu bezeichnen seien. Allerdings halte man entgegen, die Steuer werde diese Gesellschaften nicht ruiniren, allein der Vorgang Badens werde auch die anderen deutschen Staaten begehrlich machen, und wenn auch diese dann jene Anstalten zur Besteuerung heranzögen, dann trete ohne Zweifel eine Gefährdung derselben ein. Die Kommission habe daher in Würdigung dieser Gesichtspunkte mit überwiegender Majorität beschlossen, die vorliegende Petition der Großh. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, und Redner bitte das Hohe Haus, dem Kommissionsantrage beizutreten.

Ministerialdirektor v. Teuffel: Der Herr Berichterstatter der Kommission des Hohen Hauses habe in seinem lichtvollen und dankenswerthen Vortrage bereits auf den Standpunkt hingewiesen, den die Großh. Regierung seinerzeit bei Vorlage des Einkommensteuergesetzentwurfes eingenommen habe. Dieselbe sei damals davon ausgegangen, daß die Einkommensteuer als Personalsteuer nur von physischen Personen zu beanspruchen und demgemäß auch der Gewinn, der bei der Thätigkeit körperschaftlich organisirter Vereinigungen erzielt werde, lediglich in der Hand der physischen Personen zu erfassen und darum beispielsweise nicht neben dem Aktionär auch noch der Aktienverein zur Besteuerung heranzuziehen sei. Auch heute noch halte die Großh. Regierung diesen Standpunkt für den besseren. Gleichwohl habe sie nach dem Gange, den die Verhandlungen über den Einkommensteuergesetzentwurf in dem anderen Hause genommen, ihre Anschauung der der Hohen Zweiten Kammer untergeordnet, um nicht das Zustandekommen des großen Steuerreformwerkes zu gefährden, und in gleicher Weise habe auch dieses Hohe Haus verfahren. Bei der nun gegebenen Sachlage halte Redner für angezeigt, auf die Gründe einzugehen, welche sich zu Gunsten der Besteuerung der Gegenseitigkeitsgesellschaften anführen ließen. Gewiß werde ihm der Herr Berichterstatter beistimmen, wenn er sage, daß in gewissem Sinne auch bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften ein Einkommen vorkomme und es unterliege beispielsweise die Besteuerung des Ertrages, den die Gegenseitigkeitsgesellschaften aus Grundbesitz zögen, offenbar keinerlei Bedenken. Ebenso werde die Besteuerung der Kapitalrente solcher Gesellschaften am Platze sein, wie denn auch die Ausführungsbestimmungen zum sächsischen Einkommensteuergesetz dies ausdrücklich betonten und der badische Gesetzgeber durch Heranziehung der Gegenseitigkeitsgesellschaften zur Kapitalrentensteuer ebenfalls anerkannt habe (Art. 11 des Kapitalrentensteuer-Gesetzes). Eine weitere Ausnahme werde auch bezüglich des Gewerbebetriebs dieser Gesellschaften gemacht werden müssen, da es keineswegs ausgeschlossen sei, daß Gegenseitigkeitsgesellschaften des Gewinnes halber mit Dritten Geschäfte abschlössen, z. B. Bankgeschäfte oder Versicherungen gegen Prämien. Aus derartigen Geschäften werde jedenfalls Einkommen erzielt und es stellten sich die Gegenseitigkeitsgesellschaften, soweit sie mit derartigen Geschäften sich befaßten, als Gegenseitigkeitsgesellschaften nicht mehr dar und könnten dieselben daher auch innerhalb dieser Grenzen keine andere Behandlung beanspruchen, als beispielsweise die Aktienvereine. Das Gleiche gelte natürlich auch von Konsumvereinen und Vorschußvereinen, soweit diese mit Nichtmitgliedern kontrahirten. Die bisherigen Ausführungen stimmten gewiß auch mit der Auffassung der Kommission überein. Freilich sei die badische Gesetzgebung weiter gegangen, indem sie die Gegenseitigkeitsgesellschaften zur Einkommensteuer heranziehe, soferne bei dem Geschäftsbetrieb Agenten verwendet würden. Das rechtliche Wesen der Gesellschaft werde nun freilich durch die Verwendung von Agenten nicht geändert, doch sei dies ein äußeres Merkmal eines dem der Aktiengesellschaften gleichartigen Geschäftsbetriebes und habe man wohl besorgt, daß es als eine ungleiche Behandlung empfunden werden würde, wenn man zwar Aktiengesellschaften zur Besteuerung heranzöge, die Gegenseitigkeitsgesellschaften aber, obwohl deren Betrieb ein ähnlicher sei, wie bei den Aktiengesellschaften, freiließe. In Ansehung der auswärtigen Gegenseitigkeitsgesellschaften beschränke sich das Gesetz auf den Beizug derjenigen unter ihnen, die im Lande Geschäfte machten, daselbst Agenten bestellten und aus dem Lande Geld zögen; eine Gefährdung durch den Beizug zur Steuer sei bei diesen Gesellschaften so wenig anzuerkennen als bei den Aktiengesellschaften, selbst dann nicht, wenn auch die übrigen deutschen Staaten in Ansehung der Besteuerung dieser Gesellschaften dem badischen Beispiele folgen sollten, da ja der einzelne Staat nur den Geschäftsbetrieb besteuere, der innerhalb seiner Landesgrenze sich bewege.

Diese allgemeinen Erwägungen gegenüber dem Kommissionsbericht seien in gleicher Weise auch für die im Inlande angesessenen Gegenseitigkeitsgesellschaften maßgebend.

Von Seiten der Kommission werde aber des Weiteren behauptet, der Beizug der auswärtigen Gegenseitigkeitsgesellschaften zur Einkommensteuer und zur Gewerbesteuer stehe im Widerspruch mit dem Reichsgesetze über die Beseitigung der Doppelbesteuerung. Wäre diese Behauptung richtig, dann hätte der Richter die bezüglichen Bestimmungen der badischen Gesetze als nicht zu Recht bestehend zu betrachten. Die Großh. Regierung sei aber in der Lage, sich auf eine in jüngster Zeit ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu berufen, in welcher diese Auffassung als nicht zutreffend widerlegt werde. Redner verliest hierauf das Wesentliche der Entscheidungsgründe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des angezogenen Erkenntnisses und fährt sodann fort: ein Moment werde in den Urtheilsgründen nicht erwähnt, das er für geradezu durchschlagend für die vorliegende Frage erachte, das Moment nämlich, daß das Gesetz über die Beseitigung der Doppelbesteuerung lediglich physische Personen im Auge habe. Dies ergebe sich aus dem Wortlaute des § 1, welcher besage:

„Ein Norddeutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Norddeutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen."

Von einer Wohnung und der Absicht der dauernden Beibehaltung derselben könne nur bei physischen Personen die Rede sein. Das Gesetz entspringe dem Bedürfniß, die Freizügigkeit der physischen Personen zu fördern und habe keineswegs jede Art von Doppelbesteuerung abgeschnitten — wie denn auch beispielsweise die Doppelbesteuerung der Erbschaften durch dasselbe nicht berührt werde — sondern nur ein bestimmtes Gebiet unter Beiseitelassung der juristischen Personen geordnet. Für diese Auffassung spreche Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Gesetzes und es könne daher ein Widerspruch des badischen Gesetzes mit dem Reichsrechte nicht als vorhanden angenommen werden. Uebrigens werde auch in dem Bundesrath demnächst die Frage zur Erörterung kommen, da die Gegenseitigkeitsgesellschaften sich auch an diese Behörde beschwerend gewendet hätten, und ebenso werde sich die Hohe Zweite Kammer mit dem Gegenstande zu befassen haben, da auch ihr eine entsprechende Petition zugegangen sei.

Die Großh. Regierung stehe dem Kommissionsantrage wohlwollend gegenüber, allein sie sei nicht in der Lage, ihre Initiative zu einer Gesetzesänderung in Aussicht zu stellen. Sollte die Hohe Zweite Kammer in gleicher Weise wie die Kommission dieses Hohen Hauses eine Abänderung des bestehenden Rechts beantragen, dann werde die Großh. Regierung allerdings der Frage näher treten, allein dermalen müsse sie, zumal die Abänderung eines kaum in Geltung getretenen Gesetzes immer mißlich sei, eine zuwartende Haltung beobachten.

Kommerzienrath Diffené: Nach seiner Meinung handle es sich im vorliegenden Falle darum, zu prüfen, ob angesichts des von auswärtigen im Großherzogthum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit erhobenen Einspruchs, sowie angesichts der heute gegebenen Ausführungen die bezüglichen Bestimmungen des Einkommen- und Gewerbsteuergesetzes aufrecht erhalten werden könnten, sowie ferner darum, ob durch Verneinung dieser Frage zugleich anerkannt werde, daß die in Rede stehenden Gesellschaften ihrer Natur nach Anspruch auf Steuerbefreiung zu machen hätten. — Was die erste Frage anlange, so erachte er nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters die Aufrechterhaltung der bezüglichen badischen Bestimmungen nicht mehr für angängig. In Bezug auf die zweite Frage komme er dagegen zu einem anderen Schlusse, wie Geheimerath Schulze. Mit dem Nachweis, daß die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit nicht zur Erwerb- und Einkommensteuer herangezogen werden dürften, sei nur gesagt, daß es dermalen an der gesetzlichen Grundlage für ihren Beizug fehle. Gleichwohl aber sei nach seiner Ueberzeugung eine Grundlage für die Besteuerung solcher Gesellschaften zu gewinnen durch die Erwägung, daß der Staat überall mit gleichem Maße messen müsse. Unbestreitbar biete die Form der Gegenseitigkeit einen bedeutenden Vortheil, weil das Publikum nach diesem Prinzip eingerichtete Versicherungsinstitute für kreditwürdiger halte, als die Aktiengesellschaften. So komme es, daß überall da, wo ein Konkurrenzkampf zwischen Versicherungsgesellschaften der beiden Arten entbrenne, die Gegenseitigkeitsgesellschaft den Sieg davon trage. Pflicht des Staates sei es nun offenbar, sich solchen Kämpfen gegenüber durchaus objektiv zu verhalten. Räume der Staat aber den Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit Steuerfreiheit ein, so verlasse er nicht nur seine objektive Stellung, sondern er intervenire sogar zu Gunsten des Stärkeren und räume diesem ein Privilegium ein, das um so schwerer in die Wagschale falle, als unseren ohnedies hohen Steuern eine steigende Tendenz beiwohne. Erscheine es unmöglich, die Gegenseitigkeitsgesellschaften zur Gewerbsteuer heranzuziehen, dann solle man irgend eine andere Rubrik ausfindig machen, unter der ihr Beizug möglich sei. — Der Herr Berichterstatter habe in seinen Ausführungen auch bemerkt, es seien die beiden Arten von Versicherungsgesellschaften ihrer inneren Natur nach völlig verschieden, denn während die Aktienvereine auf einen Gewinn abzielten, komme ein solcher bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften nicht vor, vielmehr erzielten diese nur wirthschaftliche Vortheile. Man habe sonach zu unterscheiden zwischen Aktienvereinen, welche unter dem Schutze des Staates und unter Benützung seiner Einrichtungen zum Vortheile der Unternehmer einen Geldgewinn anstrebten, und den Gegenseitigkeitsgesellschaften, welche ebenfalls unter dem Schutze des Staates, ebenfalls unter Benützung seiner Einrichtungen, im Interesse der Unternehmer wirthschaftliche Vortheile zu erreichen suchten. Juristisch möge in beiden Fällen etwas durchaus Verschiedenes vorliegen, allein für die Frage, ob dem Staate das Recht zustehe, beide Arten von Instituten zur Besteuerung heranzuziehen, komme dieser Unterschied jedenfalls nicht in Betracht, vielmehr sei hiefür allein maßgebend, ob die im Interesse der Unternehmer betriebenen, auf die Erzielung von Vortheilen gerichteten Institute den Schutz des Staates in Anspruch nähmen und seiner Einrichtungen sich bedienten. Dies treffe bei beiden Arten von Gesellschaften zu und darum sei es nicht gerechtfertigt, in Ansehung der Besteuerung einen Unterschied zu machen.

Der Herr Berichterstatter habe noch bemerkt, es seien die Gegenseitigkeitsgesellschaften als Wohlthätigkeitsanstalten zu betrachten. Dieser Auffassung vermöge Redner nicht beizupflichten, da von Wohlthätigkeitsanstalten nur dann geredet werden könne, wenn das Unternehmen lediglich dem Vortheil Dritter, nicht aber dem der Unternehmer diene. Diese Voraussetzung treffe bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften nicht zu und daher seien sie auch nicht als Wohlthätigkeitsanstalten anzusehen.

Geheimerath Dr. Knies: Er mache darauf aufmerksam, daß die Budgetkommission des Hohen Hauses den Standpunkt, den sie schon bei Vorlage des Einkommensteuergesetzentwurfes im Jahre 1884 eingenommen, nicht verlassen habe. Man habe seinerzeit nur mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache und um nicht das Zustandekommen des Gesetzes zu gefährden, darauf verzichtet, eine Aenderung an dem Entwurfe, so wie er von der Zweiten Kammer beschlossen worden sei, im Sinne der Regierungsvorlage, welche nur physische Personen habe besteuern wollen, zu machen. Heute sei die Lage eine andere. Das Gesetz bestehe, und wenn man dasselbe in einem wesentlichen Punkte als verbesserungsbedürftig erkannt habe, so sei kein Grund gegeben, mit einer Abänderung zuzuwarten. — Zur Sache selbst müsse er dem Vorredner gegenüber betonen, daß die Gerechtigkeit darin bestehe, gleiche Verhältnisse gleich, ungleiche aber ungleich zu behandeln. Für die Beantwortung der Frage nun, ob die Aktienversicherungsgesellschaften ihrer Natur nach übereinstimmten mit den Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, genüge es nicht, eine einzelne Aehnlichkeit im Bestehen derselben vorzuführen, vielmehr habe man auf den Grundcharakter der beiden Arten von Anstalten zurückzugehen. Von diesem Standpunkte aus müsse er die Gleichartigkeit der beiden Gattungen von Versicherungsinstituten entschieden beabreden, trotz der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, da eine neue Bestimmung über den Begriff des Gewerbes zu geben nicht in unserer Befugniß stehe. Gewerbe seien nach feststehendem Begriff nur solche Beschäftigungen, bei denen es sich um die Erzielung eines Gewinnes handle. Wo aber finde sich bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften ein Gewerbebetrieb? Wo ferner ein Einkommen? Offenbar könne von einem Einkommen nur da die Rede sein, wo von einem Dritten eine Einnahme bezogen werde. Diese Voraussetzung treffe aber bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften in keiner Weise zu, da man es bei ihnen nur mit Vereinigungen zu thun habe, die sich bildeten, um viribus unitis ein bestimmtes Ziel zu erreichen. — Auch der Hinweis der Petenten auf den Widerspruch des badischen Gesetzes mit dem Reichsgesetze sei beachtenswerth. Das Reichsgesetz wolle, indem es untersage, daß ein Angehöriger des Deutschen Reiches in mehreren Bundesstaaten wiederholt besteuert werde, den Deutschen die gleichen Vortheile bieten, die sonst den Angehörigen eines großen Einheitsstaates geboten seien. — Jedenfalls sei es erwünscht, daß auch der Bundesrath sich mit der Frage befasse. Redner schließt mit der Bitte, es möge das Hohe Haus dem Kommissionsantrage seine Zustimmung nicht versagen.

Geheime Hofrath Dr. v. Holst: Er hätte erwartet, daß die Großh. Regierung der vorliegenden Petition mehr Wohlwollen entgegenbringen würde, als es von Seiten des Herrn Regierungsvertreters geschehen sei, und dies um so mehr, als sie bei Vorlage des Einkommensteuergesetzentwufes durchaus auf dem Standpunkte gestanden habe, den die Kommission des Hohen Hauses noch heute einnehme, und nur um das Zustandekommen des Gesetzes zu sichern, den Wünschen der Zweiten Kammer nachgegeben habe. — Bei der Lektüre des Kommissionsberichtes habe er den Eindruck bekommen, als wollte die Kommission nicht die bestimmte Behauptung aufstellen, daß das badische Gesetz mit dem Reichsrecht im Widerspruch stehe, vielmehr einräumen, daß das Reichsgesetz verschiedener Auslegung fähig sei. Aus dem Buchstaben des Reichsgesetzes ließen sich allerdings vielleicht die badischen Bestimmungen rechtfertigen, niemals aber aus dem Geiste des Gesetzes, denn, obwohl dasselbe nur von physischen Personen rede, habe es doch die Absicht gehabt, die Thatsache der Doppelbesteuerung zu beseitigen. Aus diesem Grunde erscheine es angezeigt, die Landesgesetzgebung wieder in Einklang zu bringen mit dem Geiste des Reichsrechts. Kommerzienrath Diffené habe im Laufe seiner Ausführungen bemerkt, auch wenn erwiesen würde, daß das positive Recht keine Grundlage zu einem Beizug der Gegenseitigkeitsgesellschaften zur Einkommen- und Gewerbsteuer gebe, damit noch nicht der Beweis erbracht sei, daß der Staat diese Gesellschaften überhaupt nicht zu direkten Steuern heranziehen dürfe. Das Recht des Staates, derartige Gesellschaften zu besteuern, sei wohl von keiner Seite bestritten worden, allein nach seiner Meinung komme es nicht sowohl darauf an, ob dem Staate die Befugniß zu einer Besteuerung der Gegenseitigkeitsgesellschaften zustehe, sondern vielmehr allein darauf, ob es das Richtige sei, derartige Gesellschaften zur Besteuerung heranzuziehen. Dies aber müsse er auf das Entschiedenste bestreiten, da die Gegenseitigkeitsgesellschaften nicht die Tendenz hätten, einen Gewinn zu machen, sondern nur zu sparen. Die Tendenz des Sparens zu fördern, und zwar ohne Rücksicht auf die Form, in der sie hervortrete, sei Pflicht des Staates. Der Umstand, daß auch die Gegenseitigkeitsgesellschaften unter dem Schutze des Staates stünden, sei für sich allein nicht geeignet, ihre Besteuerung zu rechtfertigen. Kommerzienrath Diffené behandle die beiden Arten der Versicherungsanstalten — Aktienvereine und Versicherungsinstitute auf Gegenseitigkeit — lediglich als Gesellschaften und übersehe dabei gänzlich, daß die Gegenseitigkeitsgesellschaften im Gegensatz zu den Aktienvereinen als solche keinerlei Interessen hätten, daß bei ihnen vielmehr der Schwerpunkt in den einzelnen Mitgliedern liege, die sich vereinigten, um dem einzelnen Genossen ein wirthschaftlicheres Wirthschaften zu ermöglichen. Mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs könne er sich keineswegs befreunden und er hoffe, es werde die badische Gesetzgebung in Bälde der in dem Kommissionsbericht niedergelegten Anschauung gerecht werden.

In seinem Schlußworte erklärt der Berichterstatter Geheimerath Dr. Schulze: Wenn auch der Wortlaut des Reichsgesetzes sich im Sinne der badischen Bestimmungen deuten lasse, so dürfe doch nicht übersehen werden, daß eine höhere Interpretation sich nicht an den Buchstaben des Gesetzes halten dürfe, sondern auf die ratio legis, die ebenfalls lex lata sei, zurückgehen müsse. Die Absicht des Reichsgesetzes aber sei es unzweifelhaft gewesen, die in Ansehung der steuerlichen Verhältnisse vorhandenen Verwickelungen durch ein großes und festes Prinzip zu beseitigen. Eine Unterscheidung zwischen physischen und juristischen Personen habe dabei, wie sich aus den stenographischen Protokollen des Reichstages ergebe, nicht gemacht werden wollen. Auch komme der Begriff des Domizils in der Gesetzgebung keineswegs nur mit Bezug auf physische Personen vor, sondern finde in gleicher Weise auf juristische Personen Anwendung. Daß die streitige Frage im Bundesrath zur Erörterung kommen solle, berühre ihn trotz aller Verehrung für denselben nicht sehr sympathisch. Der Bundesrath sei nicht dazu berufen, über streng juristische Fragen zu entscheiden. Er würde es darum lieber sehen, wenn die vorhandenen Zweifel durch eine Novelle gelöst würden, bevor die Sache an den Bundesrath gelange, und bitte deßhalb das Hohe Haus, dem Kommissionsantrage die Zustimmung nicht zu versagen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde der Kommissionsantrag mit allen Stimmen gegen die Stimme des Kommerzienraths Diffené angenommen.

Das Haus ging hierauf zur Berathung des Gesetzentwurfs, die Verbesserung der Feldeintheilung betreffend, über.

Die allgemeine Diskussion leitet der Berichterstatter Graf v. Kageneck mit einigen erläuternden Bemerkungen ein, in denen er insbesondere die von der Zweiten Kammer vorgeschlagene Vereinigung der bisherigen Artikel 1 und 24 als zweckmäßig bezeichnet und der Erleichterungen gedenkt, welche der Entwurf für die Folge der Durchführung von Feldbereinigungen gewähre. Redner glaubt nicht unerwähnt lassen zu sollen, daß die Kommission im Hinblick auf die durch Feldbereinigungsunternehmungen jeweils entstehenden erheblichen Kosten die schon öfters angeregte Landeskulturrentenkasse schmerzlich vermißt habe, weil sie der Ueberzeugung sei, daß es mit Hilfe einer solchen Anstalt möglich sein würde, für derartige Unternehmungen Geld zu mäßigem Zinsfuße und mit allmähliger Rückzahlung zu bekommen. Redner schließt mit dem Wunsche, es möge von der Vorschrift des Art. 25 Abs. 1, wonach Grundstücke, die bei einem Unternehmen nach Art. 1 oder Art. 24 betheiligt gewesen, in Zukunft nur in der Weise abgetheilt werden dürfen, daß den einzelnen Theilen ihre Zufahrten verblieben, möglichst wenig Dispens ertheilt werden.

Graf v. Berlichingen erkennt die wesentlichen Vortheile einer Feldbereinigung in vollem Maße an, würde auch damit einverstanden gewesen sein, wenn für die Durchführung von Wegverbesserungen nur die Zustimmung von einem Viertheil der Betheiligten nach Kopfzahl und Steuerkapital bemessen verlangt worden wäre, vermag sich aber gleichwohl im Hinblick auf den erheblichen Aufwand, der mit Feldbereinigungen stets verbunden sei, für diese Unternehmungen nicht eben zu begeistern. Besonderen Vortheil biete bei Feldweganlagen die Möglichkeit der Anpflanzung von Obstbäumen. Immerhin aber sei Feldbereinigung für die Obstbaumzucht nicht unentbehrlich, wie sich daraus ergebe, daß Württemberg unserem Lande in Bezug auf Obstbau weit voraus sei, obwohl es die Feldbereinigung noch nicht habe. Was die Durchführung der Feldbereinigung im Großherzogthum anlange, so werde es nach dem Stande und Gange der Arbeiten jedenfalls noch lange Zeit dauern, bis das neue Gesetz überall seine segensreiche Wirkung entfalte. Das einzelne Unternehmen beanspruche zwei bis acht Jahre und wenn in einer Gemarkung die Vereinigung durchgeführt sei, dann verursache noch der Anbau der alten Wege unendliche Mühe. Was den Betrag der Kosten anlange, so belaufe sich derselbe ungefähr auf 15 M. für den Morgen. Dieselben im Wege der Umlage zu erheben, scheine ihm nicht rathsam, vielmehr eine billige Geldbeschaffung vorzuziehen. — Endlich habe er noch eine Bemerkung richtig zu stellen, die bei Berathung des Entwurfs in dem andern Hohen Hause gefallen sei. Es habe nämlich Zeitungsnachrichten zufolge einer der Redner geäußert, unter den Großgrundbesitzern des Landes werde gegen die Vorlage agitirt. Diese Behauptung sei absolut unrichtig. Die Großgrundbesitzer begrüßten den Entwurf ebenso wie die kleineren Landwirthe, und dies sei um so natürlicher, als die Interessen beider heutzutage identisch seien. Redner schließt mit dem Wunsche, daß der Kommissionsantrag zur Annahme gelangen möge.

Gutsbesitzer Stein: Mit Recht hätten die beiden Kammern auf dem letzten Landtage gelegentlich der Berathung der landwirthschaftlichen Enquete in der Feldbereinigung das wirksamste Mittel erkannt, eine Steigerung der Bodenrente herbeizuführen, und demgemäß eine Aenderung des bestehenden Gesetzes im Sinne größerer Erleichterung der Durchführung von Feldbereinigungsunternehmungen beantragt. Er begrüße es, daß die Großh. Regierung den Wünschen der Landesvertretung so rasch entgegenkommen sei, und erkenne an, daß der vorliegende Entwurf einen schnelleren Gang der Feldbereinigung ermögliche, sowie daß in Folge der Herabminderung der für das Zustandekommen solcher Unternehmungen geforderten Majoritäten die Zahl der Feldbereinigungen steigen werde. Noch wirksamer wäre aber nach seiner Meinung die Gewährung finanzieller Unterstützung gewesen. Der

Kostenaufwand sei, wie bereits von anderer Seite hervorgehoben worden, ein ganz erheblicher und führe oft zur Ablehnung beantragter Feldbereinigungen. Er erkenne an, daß die Vorlage auch in Ansehung des Kostenpunktes eine gewisse Erleichterung bringe, halte dieselbe aber nicht für ausreichend.

Kommerzienrath Diffené: Graf v. Kageneck habe darauf hingewiesen, wie wichtig es sei, daß den Gemeinden Gelegenheit geboten würde, zur Durchführung von Feldbereinigungen billiges Geld aufzunehmen, und mit Rücksicht hierauf dem Bedauern Ausdruck verliehen, daß keine Landeskreditkasse zur Verfügung stehe. Man könnte durch diese Bemerkung zu der Meinung geführt werden, als sei in Folge des Nichtvorhandenseins einer Landeskreditkasse die Möglichkeit billiger Geldbeschaffung nicht gegeben. Diese Auffassung wäre nicht zutreffend. Dank der gegenwärtigen Lage des Geldmarktes, dank der massenhaft vorhandenen Kreditinstitute werde es unschwer möglich sein, dem Bedürfnisse der Landwirthe zu entsprechen. Redner wolle zwar im gegenwärtigen Augenblicke keineswegs gegen die Errichtung einer Landeskreditkasse polemisiren, allein er könne doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß ein derartiges Institut, das ja selbstverständlich ebenfalls von der Lage des Geldmarktes abhänge, nicht in der Lage sein würde, Geld zu einem geringeren Zinsfuße zu geben als zu 4¼ Proz. Um den gleichen Preis sei aber auch bei den bestehenden Kreditinstituten Geld zu bekommen.

Geheimerath Dr. Knies bittet, da dem Hause demnächst Gelegenheit gegeben sein werde, die Frage der Errichtung einer Landeskreditkasse zu erörtern, heute auf diesen Gegenstand nicht einzugehen.

Staatsminister Turban: Die günstige Aufnahme, welche der vorliegende Entwurf in diesem Hohen Hause wie auch in der Hohen Zweiten Kammer gefunden habe, und die warme Empfehlung, die ihm in dem von dem Herrn Grafen von Kageneck erstatteten Kommissionsberichte zu Theil geworden sei, erfülle die Großh. Regierung mit hoher Befriedigung. Auch sie sei der Ueberzeugung, daß die Erleichterungen, welche der Entwurf für die Durchführung von Feldbereinigungen biete, gewiß dazu führen würden, derartigen Unternehmungen in weiterem Umfange als bisher Eingang zu verschaffen. Dagegen gebe auch sie mit dem Herrn Grafen v. Berlichingen sich keineswegs der sanguinischen Hoffnung hin, daß nun mit einem Schlage alle die Mißstände, die in Ansehung der Feldeintheilung im Lande existirten, beseitigt werden könnten. Gewiß werde auch in der Folge die Durchführung eines Feldbereinigungsunternehmens im Einzelfalle große Mühe verursachen, allein immerhin seien die durch den Entwurf gebotenen Erleichterungen wesentliche und für die Regierung werde es eine dankbare Aufgabe sein, dahin zu wirken, daß Feldbereinigungen als dem Gedeihen unserer Landwirthschaft in hervorragendem Maße förderliche Unternehmungen für die Folgen in größerem Umfange zur Ausführung gelangten.

Was den in Artikel 1 ausgesprochenen wichtigen Grundsatz der Herabminderung der für das Zustandekommen eines Feldbereinigungsunternehmens geforderten Majoritäten anlange, so sei derselbe in dem anderen Hohen Hause Gegenstand eingehender Erörterung gewesen und Redner selbst habe schon auf dem letzten Landtage gelegentlich der Berathung der Ergebnisse der landwirthschaftlichen Enquete darauf hingewiesen, daß die Schwierigkeiten der Durchführung eines Feldbereinigungsunternehmens mit der Zahl der nichtzustimmenden, aber überstimmten, also nur gezwungen daran Theil nehmenden Grundeigenthümer stiegen.

Von dieser Erwägung ausgehend, habe auch die Großh. Regierung geglaubt, wenigstens für die wichtigsten Feldbereinigungsunternehmungen — die Zusammenlegungen von Grundstücken — eine größere Majorität verlangen zu sollen. Wenn das andere Hohe Haus diesem Vorschlage nicht beigetreten sei und auch die Hohe Erste Kammer eine größere Majorität in derartigen Fällen nicht für nöthig erachte, so könne sich die Großh. Regierung beruhigen, um so mehr, als bisher Zusammenlegungen, die ganze Gemarkungen erfaßten und dem einzelnen Betheiligten an Stelle des bisherigen parzellirten Besitzes einen arrondirten Komplex von Grundstücken zuwiesen, thatsächlich nicht vorgekommen seien und voraussichtlich auch in Zukunft nicht zu Stande kommen würden. Nicht unerwünscht wären wohl Zusammenlegungen in der Weise, daß wenigstens die in einem bestimmten Theile der Gemarkung belegenen Grundstücke eines Eigenthümers zu einem Ganzen verbunden würden, allein selbst diese minder umfassenden Zusammenlegungen kämen nur höchst selten vor und bisher seien die gesetzlichen Bestimmungen über die Zusammenlegung von Grundstücken überhaupt nur zur Anwendung gelangt bei der Zusammenlegung von meist nur wenigen Parzellen, wie sie in Verbindung mit Verlegung und Anlegung von Feldwegen bisweilen vorzukommen pflegen.

Bei dieser Sachlage könne sich die Großh. Regierung also wohl mit der Herabsetzung der Majoritäten einverstanden erklären.

In dieser Richtung noch weiter zu gehen, werde ja auch von dem Herrn Grafen v. Berlichingen nicht beantragt, und falls die von dem Herrn Grafen vorhin entwickelte Anschauung späterhin in weiterem Umfange Anklang finden sollte, dann wäre immer noch Zeit, eine Aenderung des Gesetzes eintreten zu lassen. — Der Herr Graf v. Berlichingen habe in seinem Vortrage auch bemerkt, es sei bei Berathung des Entwurfes in der Zweiten Kammer die Aeußerung gefallen, seitens der Großgrundbesitzer werde gegen die Vorlage agitirt. Redner habe eine derartige Aeußerung nicht gehört und erinnere sich nur, daß in dem anderen Hohen Hause die Befürchtung ausgesprochen worden sei, man werde in diesem Hohen Hause Bedenken tragen, auf die von der Zweiten Kammer vorgeschlagene Herabsetzung der Majoritäten einzugehen, es vielmehr vorziehen, die in dem geltenden Gesetze vorgeschriebenen Majoritäten beizubehalten oder dem vermittelnden Vorschlage des Regierungsentwurfes beizutreten.

Was die Bemerkungen anlange, daß die Durchführung eines Feldbereinigungsunternehmens mitunter fast 8 Jahre in Anspruch nehme, so müsse er hierauf erwidern, daß dies, wenn es etwa früher vorgekommen sein sollte, dermalen nicht mehr der Fall sei, vielmehr die Feldbereinigungen im Durchschnitte nur noch 2 Jahre erforderten. Allerdings komme es vor, daß ein solches Unternehmen überhaupt nicht sofort auf die ganze Gemarkung ausgedehnt, sondern gewissermaßen probeweise zunächst nur auf einen bestimmten Theil der Gemarkung beschränkt und sodann allmählich für weitere Abtheilungen beschlossen und so nur schrittweise durchgeführt werde. In solchen Fällen sei aber nicht sowohl ein einziges Unternehmen, als vielmehr eine Mehrheit derartiger auf einander folgender Unternehmungen in Frage.

Zuzugeben sei, daß der Kostenaufwand nicht selten die Betheiligten von der Vornahme einer Feldbereinigung zurückschrecken ließe, allein aus dieser Thatsache dürfe keineswegs gefolgert werden, daß nun der Staat Hilfe leisten müsse durch Antheilnahme an den Kosten der Ausführung. Die Betheiligung des Staates, wie sie bisher thatsächlich bereits stattgefunden habe und nun für die Folge nach förmlicher gesetzlicher Bestimmung solle eintreten müssen, sei, wie sich aus Art. 23 des Entwurfs ergebe, eine keineswegs unerhebliche. Weiter zu gehen in der finanziellen Unterstützung derartiger Unternehmungen sei für den Staat unzulässig. Der Nutzen der Feldbereinigung komme den Betheiligten zu statten; ihre Sache sei es daher auch, den Aufwand für die Melioration ihres Besitzthums zu bestreiten. Wollte sich der Staat auch an den Kosten der Durchführung von Feldbereinigungen betheiligen, dann würden bald auch die Gewerbetreibenden und Angehörige anderer Berufsklassen ähnliche Anforderungen stellen und es würden sich Zustände ergeben, deren Folgen im Voraus gar nicht zu übersehen wären.

Auf die Frage der Errichtung einer Landeskreditkasse wolle auch Redner hier nicht eingehen, er werde aber Gelegenheit nehmen, an einzelne Bestimmungen des Entwurfs noch einige Bemerkungen anzuknüpfen.

Freiherr v. Hornstein: Er habe die Freuden und Leiden der Feldbereinigung in vier Gemarkungen miterlebt und schwöre nicht auf die Vorlage. Nach seiner Meinung liege die beste Förderung der Verlegungsarbeiten in einer strengen Beaufsichtigung der Ausführung und in thunlichster Herabminderung der Kosten. Wenn er daher auch nicht mit Begeisterung an die Abstimmung herantrete, so sei er doch kein Gegner der Vorlage, möchte aber auch nicht weiter gehen in Bezug auf die Herabminderung der geforderten Majoritäten, als es durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer geschehen sei.

Hiermit schließt die Generaldiskussion.

Zu Art. 1 bemerkt Geheimerath Dr. Schulze: Die Feldbereinigung werde mitunter als eine Zwangsenteignung angesehen und im weiteren Sinne treffe diese Bezeichnung allerdings zu. Es ergebe sich daher die Frage, ob nicht der Entwurf, indem er in Art. 1 für die Feldbereinigungsunternehmungen lediglich Staatsgenehmigung vorsehe, mit dem § 14 der Badischen Verfassungsurkunde sich in Widerspruch setze, welcher vorschreibe, daß eine Expropriation nur stattfinden könne mit Genehmigung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung der Betheiligten. In Wahrheit sei ein solcher Widerspruch nicht vorhanden, denn im engeren technischen Sinne, welcher auch dem § 14 der Verfassungsurkunde zu Grunde liege, sei Expropriation lediglich die im öffentlichen Interesse und auf Befehl des Staates stattfindende Enteignung. Bei den Feldbereinigungen finde aber die Enteignung nicht im öffentlichen Interesse statt, sondern in dem der betheiligten Grundbesitzer, und ebenso nicht auf Befehl des Staates, sondern zufolge eines Majoritätsbeschlusses, und dem Staat stehe lediglich eine Prüfung zu. Es sei daher durchaus unbedenklich, für die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu Feldbereinigungen andere Behörden als das Staatsministerium für zuständig zu erklären.

Senatspräsident v. Stoesser: Von einer Zwangsenteignung im civilrechtlichen Sinne sei zu sprechen, so oft einem Grundeigenthümer eine Scholle seines Besitzthums gegen seien Willen genommen werde, und nach dem Wortlaute des § 14 der Verfassungsurkunde wäre daher auch bei Feldbereinigungen jeweils eine Entschließung des Staatsministeriums nöthig. Allein auch andere Staaten, in deren Verfassungen dem § 14 der Badischen Verfassungsurkunde entsprechende Bestimmungen enthalten seien, hätten bei Erlassung von Feldbereinigungs- und ähnlichen Gesetzen nicht vorgeschrieben, daß die oberste Staatsbehörde die Entscheidung zu geben habe, sondern mittlere oder obere Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt. Auf dem gleichen Standpunkte stehe auch das badische Gesetz von 1856, da es nur für die größeren Feldbereinigungsunternehmungen die Entscheidung des Staatsministeriums vorbehalte. Gelange Art. 26 des Entwurfs zur Annahme, dann sei der Regierung die ausdrückliche Ermächtigung gegeben, auch andere Behörden als das Staatsministerium zur Entscheidung über die Genehmigung von Feldbereinigungen für zuständig zu erklären. Für alle Fälle werde nach seiner Meinung es sich empfehlen, bei der Abstimmung ausdrücklich festzustellen, daß die Zweidrittelsmajorität des Hauses sich für das Gesetz ausgesprochen habe.

Staatsminister Turban: Für die Großh. Regierung sei es von hohem Werthe, daß die Frage, ob in der Feldbereinigung eine Enteignung liege, hier zur Sprache gebracht worden sei, und sie könne sich nur freuen, daß ihre Auffassung sowohl von der Hohen Zweiten Kammer getheilt worden sei, als nunmehr bei Herrn Geheimerath Dr. Schulze die Unterstützung einer so berufenen staatsrechtlichen Autorität gefunden habe. Jedenfalls müsse man zugeben, daß mindestens nach der landläufigen Auffassung die durch eine Feldbereinigung veranlaßte Aenderung im Besitzstande nicht als eine Expropriation im Sinne des § 14 der Badischen Verfassungsurkunde betrachtet werde. Dazu komme, daß schon das Feldbereinigungsgesetz vom Jahre 1856 diese Auffassung, wenn auch nur in einem Theile, ausdrücklich sanktionirt habe, indem es die Ertheilung der Genehmigung zur Verlegung von Grundstücken anderen Behörden, als dem Staatsministerium überlassen habe. Auch bei den bloßen Feldverlegungen fänden stets Aenderungen des alten Besitzstandes statt, an die Stelle der einen entzogenen Grundfläche trete eine andere als Surrogat, der Grundeigenthümer werde also in Wahrheit nicht eigentlich expropriirt, und man könne wohl sagen, wie dies in dem anderen Hohen Hause hervorgehoben worden sei, daß bei solchen Unternehmungen lediglich eine Neuordnung der Besitzverhältnisse innerhalb der Gemarkungsgenossenschaft stattfinde. Indessen könnten späterhin wieder Zweifel über die Frage sich ergeben oder die Anschauungen wechseln; um daher für den Fall, daß immerhin in solchen Aenderungen des Besitzstandes Expropriationen im Sinne der Verfassungsurkunde erblickt werden könnten, daß es sich also hier um eine Aenderung der Verfassung handeln sollte, im gesetzlichen Wege vorzugehen, werde es rathsam und wünschenswerth sein, daß die Zweidrittelsmajorität des Hohen Hauses dem Artikel 26 des Entwurfs zustimme, durch welchen der Regierung die ausdrückliche Ermächtigung gegeben werde, auch andere Behörden, als das Staatsministerium, mit der Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Vornahme von Feldbereinigungen zu betrauen, und daß dann auch das ganze Gesetz mit der gleichen Majorität beschlossen werde. In dem Protokoll werde dann das Abstimmungsergebniß ausdrücklich zu erwähnen sein.

Art. 2.

Zu Art. 2 spricht Gutsbesitzer Stein den Wunsch aus, es möge in der Vollzugsverordnung festgestellt werden, daß Baumstücke und Weinberge, welche nach Art. 24 Abs. 2 der Regierungsvorlage bezw. nach dem von der zweiten Kammer zu Ziff. 7 des Art. 2 beschlossenen Zusatze bei Veränderung oder neuer Anlage von Feldwegen nicht als vom Zwang befreite Grundstücke zu gelten hätten, durch derartige Unternehmungen gewissermaßen nur gestreift, nicht aber etwa in der Mitte durchschnitten werden dürften.

Freiherr Karl v. Göler macht darauf aufmerksam, daß unter Umständen eine neue Abstimmung Bedürfniß werden könne, wenn im Laufe der Arbeit die Feldwegrichtung verändert und in Folge dessen nachträglich das eine oder andere Grundstück beigezogen werde, das man heranzuziehen ursprünglich nicht beabsichtigt habe. Redner bittet, auf solche Fälle in der Vollzugsverordnung Rücksicht zu nehmen.

Art. 23.

Graf v. Berlichingen: Er nehme an, daß die Entscheidung darüber, ob einem Gemeindebeschluß, durch welchen die definitive Uebernahme der Feldbereinigungskosten auf die Gemeindekasse ausgesprochen werde, von dem Staatsministerium auszugehen habe und daß die Genehmigung jedenfalls nur Gemeinden mit ausschließlich landwirthschafttreibender Bevölkerung werde ertheilt werden. — Die Bestimmung des Absatz 5, wonach die durch unbegründete Beschwerden erwachsenen Kosten von den Beschwerdeführern in vollem Umfange zu tragen seien, erscheine ihm hart; den Beschwerdeführern die Hälfte der Kosten aufzuerlegen, wäre wohl ausreichend gewesen.

Staatsminister Turban: Die Voraussetzungen, unter denen Soziallasten auf die Gemeindekasse übernommen werden könnten, wie auch die Zuständigkeit zur Ertheilung der Staatsgenehmigung in derartigen Fällen seien durch die Gemeindegesetzgebung eingehend geregelt. Die bezüglichen Bestimmungen hätten daher auch in den in Art. 23 Abs. 4 vorgesehenen Fällen Anwendung zu finden und es werde die Staatsbehörde sicherlich ihrer Entscheidung jeweils eine eingehende Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse vorausgehen lassen und sich namentlich dann sehr besinnen, die Genehmigung zur Uebernahme der Feldbereinigungskosten auf die Gemeindekassen zu ertheilen, wenn es sich um Gemeinden mit nicht ausschließlich Landwirthschaft treibender Bevölkerung handle.

Was die Bestimmung des Abs. 5 anlange, wonach die durch unbegründete Beschwerden verursachten Kosten von den Beschwerdeführern zu tragen seien, so gebe dieselbe nur einen feststehenden Grundsatz wieder, an dem nothwendig festgehalten werden müsse, damit ein Schutz gegen Querulanten und Prozeßkrämer gegeben sei.

Endlich habe er noch auf den Vorschlag des Kommissionsberichts, es möge der Abs. 3 des Entwurfes in drei Absätze zerlegt werden, kurz einzugehen. Hätte man in der Aufführung der in dem Abs. 3 zusammengefaßten Sätze freie Hand, dann wäre eine Trennung der innerlich nicht auf's engste zusammenhängenden Sätze in drei selbständige Absätze allerdings angezeigt, allein besondere Gründe erheischten die Beibehaltung der jetzigen Ordnung. Absatz 5 und Abs. 6 des vorliegenden Art. 23 stimmten nämlich überein mit Abs. 5 und Abs. 6 des Art. 23 des seitherigen Gesetzes. Diese beiden Absätze seien aber zitirt in § 3 Ziff. 30 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884 und bildeten einen Gegenstand der Kompetenzbestimmungen dieses Gesetzes. Die Zerlegung des Abs. 3 des Art. 23 des vorliegenden Entwurfes würde eine Verschiebung der Absätze herbeiführen und es würde zufolge dessen das Zitat im Verwaltungsrechtspflegegesetz nicht mehr stimmen. Da eine Aenderung des § 3 Ziff. 30 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes aus dieser geringfügigen Veranlassung sich wohl nicht empfehle, so erübrige nur, im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Interesse der Aufrechterhaltung der Harmonie der beiden Gesetze den Abs. 3 in der dermaligen Fassung zu belassen.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Buchenberger: Die Kommission des Hohen Hauses spreche in ihrem Berichte zu Art. 20 den Wunsch aus, es möge in die Dienstinstruktion die Bestimmung aufgenommen werden: „Der Besitzstandsplan ist doppelt auszufertigen. Das eine Exemplar, die Grenzen des alten Besitzstandes und die Bonitirungsgrenzen enthaltend, soll zu etwaiger Prüfung nachträglich eingebrachter Beschwerden zu den Akten genommen werden. Das andere Exemplar soll zur Projektirung der neuen Eintheilung dienen und schließlich diese definitiv eingezeichnet, sowie ebenfalls wieder die Bonitirungsgrenzen enthalten."

Die Großh. Regierung werde diesen Wunsch prüfen. Er glaube aber jetzt schon darauf hinweisen zu sollen, daß bisher ein Bedürfniß nach doppelter Ausfertigung des Besitzstandsplanes nicht hervorgetreten sei. Allerdings könne es ja eintreten, daß der Plan sich gerade bei der technischen Oberbehörde befinde, wenn ein Betheiligter davon Einsicht nehmen wolle, allein bei der Seltenheit derartiger Fälle wäre der Aufwand für die Fertigung eines zweiten Besitzstandsplanes wohl kaum gerechtfertigt.

Bisher habe der Besitzstandsplan das gesammte für die Feldbereinigung in Betracht kommende Material enthalten. Wollte man für die Folge, wie die Kommission vorschlage, in die eine Fertigung des Planes die Grenzen des alten Besitzstandes und die Bonitirungsgrenze, in die andere den neuen Besitzstand einzeichnen, so würde dadurch die Vergleichung der alten und neuen Verhältnisse in unerwünschter Weise erschwert. Immerhin sei es möglich, dem Wunsche der Kommission in der Art entgegenzukommen, daß man in die Vollzugsverordnung eine Bestimmung aufnehme, wonach auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde der Besitzstandsplan doppelt auszufertigen sei.

Freiherr K. v. Göler befürwortet die Willfahrung des im Kommissionsbericht niedergelegten Wunsches mit dem Bemerken, daß der Besitzstandsplan in Folge der Benützung häufig so undeutlich werde, daß man oft kaum mehr die alten Grenzen auffinden könne.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Buchenberger: Er wiederhole, daß es sich hier im Wesentlichen um eine Kostenfrage handle. In Wahrheit sei es auch nicht einmal von erheblichem Belang, wenn im Plane die Besitzgrenzen undeutlich würden, da ja der neue Besitzstand auch in den Katasterplan eingetragen werde und daher aus diesem alle Verhältnisse leicht entnommen werden könnten.

Freiherr Karl v. Göler: Der Eintrag in den Katasterplan genüge nicht, da es oft, namentlich in Beschwerdefällen, gerade darauf ankomme, den alten Besitzstand nachzuweisen.

Gutsbesitzer Stein bemerkt, daß ein Bedürfniß nach Fertigung zweier Besitzstandspläne jedenfalls nicht allgemein empfunden werde und das Verlangen nach Fertigung eines zweiten Planes im Hinblick auf den hierdurch veranlaßten nicht unerheblichen Mehraufwand jedenfalls nur dann gerechtfertigt wäre, wenn das Vorhandensein nur eines Planes wirklich zu Mißständen geführt habe. Letzteres sei aber seines Wissens nicht der Fall.

Zu Art. 25 fragt Graf v. Berlichingen an, wer als Verwaltungsbehörde im Sinne des Abs. 2 anzusehen sei, und ob diese Behörde Entscheidung von sich aus oder nach vorgängigem Benehmen mit der Kulturinspektion zu treffen habe.

Staatsminister Turban: Die Behörde zu bestimmen, welche im Falle des Art. 25 Abs. 2 zur Nachsichtsertheilung befugt sein solle, sowie das dabei einzuhaltende Verfahren zu ordnen, werde Aufgabe der in Art. 26 vorbehaltenen Vollzugsverordnung sein.

Ueber Art. 26 wird besonders abgestimmt und derselbe einstimmig angenommen. Es folgt sodann namentliche Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf, welche einstimmige Anahme desselben ergibt.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

D. Frankfurt a./M., 19. Febr. (Börsenwoche vom 13. bis 19. Februar.) Die Berichtswoche zeichnete sich durch ein lebhaftes Geschäft auf dem Rentenmarkt bei fester Tendenz und steigenden Kursen, andererseits aber durch eine markante Baisse auf dem Eisenbahnmarkte aus. Was nun die Baissetendenz namentlich auf dem österreichischen Eisenbahnmarkte anbelangt, so ist dieselbe durch die fortdauernden Mindereinnahmen wohl motivirt, zumal eine Aussicht auf baldige Besserung nicht vorhanden ist. Starke Ausfälle erlitten diejenigen Bahnen, für welche die Getreide- und Zuckertransporte von Bedeutung sind. Die frühzeitige Einstellung des Zucker- und des damit in Verbindung stehenden Kohlentransports hat vorzugsweise die Bahnen in Böhmen, Mähren und Galizien schwer getroffen. Dann übten die seit Neujahr in Kraft getretenen neuen Nordbahntarife auf alle in ihrer Verkehrssphäre befindlichen Bahnen, insbesondere aber auf die Staatsbahn und Nordwestbahn einen ungünstigen Einfluß aus. Die Einnahmeausfälle der laufenden Betriebsperiode sind denn auch bei den meisten dieser Bahnen ganz bedeutende und betragen bei der Staatsbahn 510,000 fl., Südbahn 129,000 fl., Karl-Ludwigs-Bahn 342,000 fl., Nordwestbahn 227,000 fl., Nordbahn 480,000 fl. Der Rückgang der Kurse beträgt bei den Aktien der Staatsbahn seit Herbst 1884 70 fl., bei den Aktien der Karl-Ludwigs-Bahn 110 fl. pro Aktie, was einem effektiven Kursverlust von über 70 Millionen Gulden gleichkommt. Auch die übrigen Bahnen, deutsche und schweizerische, litten unter dem Ausfall speziell im Güterverkehr. Die hessische Ludwigs-Bahn hat im Januarverkehr ein minus von ungefähr 122,000 M. und die Gotthardtbahn von etwa 107,000 Fr. zu verzeichnen. Vielg ünstiger war, wie bereits angedeutet, die Stimmung auf dem Rentenmarkt. Insbesondere stimulirten fortgesetzte Gerichte über eine bevorstehende Konversion russischer Staatsanleihen und hielten die von Berlin ausgehende Haussebewegung in Gang. Man spricht bereits davon, die Konvertirung 5prozentiger Russen in 4prozentige stehe nahe bevor, Näheres ist übrigens noch nicht bekannt geworden. Daß das deutsche Privatkapital von der geplanten Konversion besonders erbaut sein werde, ist keineswegs anzunehmen, wenn auch bei der enormen Geldflüssigkeit an dem Gelingen auch dieser Konversion nicht zu zweifeln ist. Russen könnten in Folge des erwähnten Animos im Kurse anziehen, was auch bei österr.-ungarischen Renten der Fall war. Italiener, Rumänier und Spanier wurden zu etwas niedrigeren Kursen gehandelt. In Serben, welche unter der politischen Spannung der letzten Tage etwas zu leiden hatten, wurde lebhaft gehandelt bei wenig veränderten Kursen. Türken gingen lebhaft à 14.65—90, Egypter à 65.30—66.40 um, Temes-Bega-Anleihe gewann 1 Proz. Oesterreichische Prioritäten theilweise schwächer. Von österreichischen Bahnen bewegten sich Staatsbahnaktien zwischen 212 und 207¼, Galizier von 174—166½ und 167¾, Lombarden waren à 105—101⅞ und 102 im Umsatz. Von anderen österreichischen Bahnen blieben matter: Graz-Köflacher um 1⅛ fl., Lokalbahn 1⅞ fl., Elbthal 1¼ fl., Raaber 1 fl., Buschtiehrader sind 1 fl. höher. Schweizer Bahnen sind theilweise besser, Gotthard gewannen ⁸/₁₀ Proz. trotz des ungünstigen Januar-Ausweises, welcher von der Spekulation angeblich erwartet war. Mittelmeer-Eisenbahnaktien stiegen von 114.90 auf 115.10, Westsicilianer von 84.40 auf 85. Von deutschen Bahnaktien sind Hessische Ludwigs-Bahn in Folge des ungünstigen Januar-Ausweises ⁹/₁₀ Proz., Marienburger 1¹/₁₀ Proz., Mecklenburger 2½ Proz., Werrabahn 1 Proz. niedriger. Banken hielten sich im Allgemeinen fest, Kreditaktien bewegten sich zwischen 241—241⅞, 240 und 241, Disconto Commandit blieben ⁴/₁₀ Proz. schwächer, Deutsche Bank ⁷/₁₀ Proz. höher. Dresdener Bankaktien besserten sich ½ Proz., Ungarische Kreditbank 3⅜ fl. Von industriellen Werthen schlossen: Deutsche Verlagsanstalt ⁸/₁₀ Proz., Binding Brauerei ⁶/₁₀ Proz., Kölner Straßenbahn ⁹/₁₀ Proz. besser. Türkische Tabakaktien gaben ⁴/₁₀ Proz. nach. Waghäusel-Zuckerfabrik gaben 5 Proz. nach. Amerikanische Prioritäten im Allgemeinen wenig verändert. Von nothleidenden Werthen stiegen Oregon- und California 1½ Proz., Comité-Certifikate 3 Proz. in Folge des Abschlusses des Arrangements. Denver und Rio Grande hoben sich 1⁹/₁₀ Proz., Buffalo matter. Von Wechseln Holland theurer, London billiger, Wien fest. Privatdiscouto 1¾ Proz.

Köln, 20. Febr. Weizen loco hiesiger 17.20, loco fremder 17.50, per März 16 80, per Mai 17.10. Roggen loco hiesiger 14.50, per März 13.30, per Mai 13.60. Rüböl loco mit Faß 24.20, per Mai 24.10. Hafer loco hiesiger 14.50.

Bremen, 20. Febr. Petroleummarkt. Schlußbericht. Standard white, loco 6.95. Weichend. Amerik. Schweineschmalz Wilcox nicht verzollt 33.

Pest, 20. Febr. Weizen loco fest, per Frühjahr 8.14 G., 8.16 B. Hafer per Frühjahr 6.55 G., 6.57 B. Mais per Mai-Juni 5.54 G., 5.56 B. Wetter: trübe.

Paris, 20. Febr. Rüböl per Febr. 55.50, per März 55.70, per März-Juni 56.20, per Mai-Aug. 57.20. Still. — Spiritus per Febr. 47.50, per Mai-Aug. 48 50. Still. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3, per Febr. 39.10, per Mai-Aug. 40.70. Fest. — Mehl, 12 Marken, per Februar 47.50, per März 47.70, per März-Juni 48.20, per Mai-Aug. 49.10. Fest. — Weizen per Febr. 21.90, per März 21.60, per März-Juni 22.—, per Mai-Aug. 22.60. Fest. — Roggen per Febr. 13.70, per März 13.90, per März-Juni 14.40, per Mai-Aug. 14.70. Behauptet. — Talg, disponibel 59.—. — Wetter: kalt.

Antwerpen, 20. Febr. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß, disp. 18½. Träge.

New-York, 20. Febr. (Schlußkurse.) Petroleum in New-York 7½, dto. in Philadelphia 7¼, Mehl 3.25, Rother Winterweizen 0.91⅞, Mais (old mixed) 52½, Havanna-Zucker 5.22, Kaffe, Rio good fair 8.20, Schmalz (Wilcox) 6.70, Speck 6⅛, Getreidefracht nach Liverpool 2¾.

Baumwoll-Zufuhr 16,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 9000 B., dto. nach dem Continent — B.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 20. Februar 1886.

Feste Reduktionsverhältnisse: 1 Thlr. = 3 Rmk., 7 Gulden südd. und holländ. = 12 Rmk., 1 Gulden ö. W. = 2 Rmk., 1 Franc = 80 Pfg.

1 Lira = 80 Pfg., 1 Pfd. = 20 Rmk., 1 Dollar = 4 Rmk. 25 Pfg., 1 Silberrubel = 3 Rmk. 20 Pfg., 1 Mark Banko = 1 Rmk.

Staatspapiere.	
Baden 3½ Obligat. fl.	—.—
„ 4 „ fl.	—.—
„ 4 „ M.	104.70
Bayern 4 Obligat. M.	105.—
Deutschl. 4 Reichsanl. M.	105.20
Preußen 4½ % Cons. M.	—.—
„ 4% Con'ols M.	105.10
Wtbg. 4½ Obl. v. 78/79 M.	106.40
„ 4 Obl. v. 75/82 M.	105.30
Oesterreich 4 Goldrente fl.	91.90
„ 4⅛ Silberr. fl.	68.70
„ 4⅛ Papierr. fl.	—.—
„ 5 Papierr. v. 1881	82.—
Ungarn 4 Goldrente fl.	83.60
Italien 5 Rente Fr.	98.40
5% Rumänische Rente	95.50
Rumänien 6 Oblig. M.	105.20
Rußland 5 Obl. v. 1862 £	—.—
„ 5 Obl. v. 1877 M.	—.—
„ 5 II. Orientanl. PR.	61.90
„ 4 Cons. v. 1880 R.	86.50
Serbien 5 Goldrente	80.40
Schwed. 4 in Mk.	102.—
Span. 4 Ausländ. Rente	57.60
Schw. 4½ Bern v. 1877 F.	—.—
„ 4% Bern 1880 F.	103.10
Egypten 4 Unif. Obligat.	67.10
Bank-Aktien.	
4½ Deutsche R.-Bank M.	132.—
4 Badische Bank Thlr.	116.50
5 Basler Bankverein Fr.	155.60
4 Darmstädter Bank fl.	135.20
4 Disc.-Kommand. Thlr.	202.—
5 Frankf. Bankverein Thlr.	84.80
5 Oest. Kreditanstalt fl.	—.—
4 Rhein. Kreditbank Thlr.	114.30
5 D. Effekt- u. Wechsel-Bk. 40% einbezahlt Thlr.	121.90
Eisenbahn-Aktien.	
4 Heidelberg-Speyer Thlr.	41.50
4 Hess. Ludw.-Bahn Thlr.	99.70
4 Meckl. Friedr.-Franz M.	180.30
4½ Pfälz. Maxbahn fl.	135.30
4 Pfälz. Nordbahn fl.	102.20
Elisabeth Pr.-Akt. fl.	197½
Elis. II. Em. Linz-B. Sbr. fl.	—
4 Gotthardbahn Fr.	103.—
5 Böhm. West-Bahn fl.	218¼
5 Gal. Karl-Ludw.-B. fl.	167¼
5 Oest. Franz-St.-Bahn fl.	207⅞
5 Oest. Süd-Lombard fl.	102⅛
5 Oest. Nordwest fl.	136¾
5 „ „ Lit. B. fl.	135¼
5 Rudolf fl.	—
Eisenbahn-Prioritäten.	
4 Elisabeth steuerfrei fl.	100.40
5 Mähr. Grenz-Bahn fl.	68.—
5 Oest. Nordwest-Gold-Obl. M.	107.—
5 Oest. Nordw. Lit. A. fl.	84.40
5 Oest. Nordw. Lit. B. fl.	83.90
4 Vorarlberger fl.	74.80
3 Raab-Oedenb.-Ebenf. Gold steuerfrei M.	69.70
4 Rudolf (Salzgut) i. Gold steuerfrei	99.—
6 Buffalo N.-Y. & Phil. Cons. Bonds	102.80
6 Southern Pacific of C. I. M.	105.90
5 Gotthard IV Ser. Fr.	106.50
4 „ „	101.90
4 Schweiz. Central	102.40
5 Süd-Lomb. Prior. fl.	105.30
3 Süd-Lomb. Prior. Fr.	64.20
5 Oest. Staatsb.-Prior. fl.	107.30
3 dto. I—VIII E. Fr.	80.80
3 Livor. Lit. C, D1 u. D2 Fr.	65.70
5 Toscan. Central Fr.	103.70
5 Westsic. Eisb. 1880 stfr. Fr.	104.90
Pfandbriefe.	
4 Rh. Hyp.-Bk.-Pfdbr.	102.—
5 Preuß. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 110 M.	—.—
4 dto „ à 100 M.	101.60
4½ Oest. B.-Crd.-Anst. fl.	102.50
5 Russ. Bod.-Cred. S. R.	95.70
4% Süd-Bod.-Cr.-Pfdb.	102.40
Verzinsliche Loose.	
3½ Cöln-Mind. Thlr. 100	—.—
4 Bayrische „ 100	134.90
4 Badische „ 100	135.20
4 Rein. Pr. Pfdb. Thlr. 100	118.80
3 Oldenburger Thlr. 40	129.40
4 Oesterr. v. 1854 fl. 250	110.20
5 „ v. 1860 „ 500	118.50
4 Raab-Grazer Thlr. 100	96.60
Unverzinsliche Loose per Stück.	
Braunschw. Thlr. 20-Loose	97.40
Oest. fl. 100-Loose v. 1864	293.—
Oesterr. Kreditloose fl. 100 von 1858	302.40
Ungar. Staatsloose fl. 100	220.—
Ansbacher fl. 7-Loose	29.90
Augsburger fl. 7-Loose	26.80
Freiburger Fr. 15-Loose	24 50
Mailänder Fr. 10-Loose	15.80
Meininger fl. 7-Loose	24.10
Schwed. Thlr. 10-Loose	—.—
Wechsel und Sorten.	
Paris kurz Fr. 100	81.10
Wien kurz fl. 100	161.45
Amsterdam kurz fl. 100	169.45
London kurz 1 Pf. St.	20.41
Dollars in Gold	4.16
20 Fr.-St.	16.18
Sovreigns	20.32
Obligationen und Industrie-Aktien.	
4 Karlsruher Obl. v. 1879	102.70
4 Mannheimer Obl.	103.50
4 Freiburg „	—.—
4 Konstanzer „	—.—
Ettlinger Spinnerei o. Zs.	—.—
Karlsruh. Maschinenf. dto.	—.—
Bad. Zuckerf., ohne Zs.	90.70
3% Deutsch. Phön. 20% Ez.	179.50
4 Rh. Hypoth.-Bank 50% bez. Thl.	118.—
5 Westeregeln Alkali	133.30
5 Hyp. Obl. d. Dortmund. Union	108.40
5 Hyp. Anl. der Oest. Alpin Montgs	89.50
Reichsbank Discont	3%
Frankf. Bank. Discont	3%
Tendenz: —.	

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Zustellungen.

W.10.1. Nr. 3905. Karlsruhe. Der Metzger u. Wirth Ernst Herlan dahier, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Weill hier, klagt gegen den Metzger Benjamin Heß von hier, z. Zt. an unbekannten Orten, aus Miethe, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 270 M. nebst 5% Zinsen vom Klagzustellungstag an, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großherzogliche Amtsgericht hierselbst, Akademiestraße 2 — I. Stock, Zimmer Nr. 1 — auf

Freitag den 16. April 1886,
Vormittags 11 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 18. Februar 1886.
Gerichtsschreiberei Gr. Amtsgerichts.
Braun.

W.9.1. Nr. 4373. Karlsruhe. Die Konkursmasse des Tapeziers Gottfried Schuppin dahier, vertreten durch Konkursverwalter H. Feederle hier, klagt gegen den Max Halle von Stuttgart, zur Zeit an unbekannten Orten, wegen Anfechtung der auf Antrag des Letzteren unterm 20. Oktober v. J. bei Tapezier Schuppin dahier vorgenommenen Fahrnißpfändung, mit dem Antrage auf Aufhebung dieser Pfändung, sowie vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung des ergehenden Urtheils, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Karlsruhe, Akademiestraße 2, I. Stock, Zimmer Nr. 1, auf

Freitag den 16. April 1886,
Vormittags 11 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 18. Februar 1886.
Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts.
Braun.

B.11.1. Nr. 3608. Tauberbischofsheim. Georg Stumpf von Steinbach, Kgr. Bayern, als Vormund der von Margaretha Stumpf außerehelich am 3. Oktober 1885 gebornen Katharina Stumpf von dort, klagt gegen den Johann Schäfer von Wenkheim, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend, aus außerehelichem Beischlaf, auf Zahlung eines wöchentlichen Ernährungsbeitrags von 1 M. 50 Pf. in einvierteljährlichen Raten zahlbar bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahr der Katharina Stumpf, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor Gr. Amtsgericht Tauberbischofsheim auf

Montag den 10. Mai l. J.,
Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Tauberbischofsheim, 17. Febr. 1886.
Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts:
Lederle.

B.10.1. Nr. 1227. Emmendingen. Die Volksbank Endingen, vertr. durch Rechner Karl Lederle von da, klagt gegen Landwirth Georg Martin Merklin und dessen Ehefrau, Katharina Barbara, geborne Frei von Bahlingen, Ersterer zur Zeit an unbekannten Orten abwesend, aus Bürg- und Selbstschuldnerschaft für Georg Friedr. Merklin von da und aus Darlehen, für welch letzteres sich die beklagte Ehefrau mit ehemännlicher Ermächtigung sammtverbindlich haftbar gemacht hat, mit dem Antrag auf Verurtheilung des beklagten Ehemannes zur Zahlung von 50 Mk. nebst fünf Prozent Zinsen seit 8. März 1885 und der beklagten Eheleute unter Sammtverbindlichkeit zur Zahlung von 300 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen seit 22. September 1885, und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht Emmendingen zu dem von diesem auf: Dienstag den 20. April 1886, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Termin. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung an den Beklagten wird dieser Auszug bekannt gemacht.

Emmendingen, den 19. Februar 1886.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Jäger.

B.1.1. Nr. 4824. Pforzheim. J. S. der Handlung Oskar Hirsch & Cie. in Berlin, Spittelmarkt 8/9, Klägerin, vertreten durch den Rechtsanwalt Leopold Mayer daselbst, gegen den Reisenden Josef Thalhauser in Pforzheim, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend, Beklagten, wegen Wechselforderung, ist der auf Donnerstag den 4. März d. J., Vorm. 9 Uhr, vor Gr. Amtsgericht dahier anberaumte Verhandlungstermin auf Donnerstag den 8. April d. J., Vorm. 9 Uhr, verlegt und die Einlassungsfrist auf acht Tage festgesetzt, und ladet der kl. Vertreter den Beklagten zu diesem Termin.

Pforzheim, den 20. Februar 1886.
Gerichtsschreiberei Gr. Amtsgerichts.
Rittelmann.

Konkursverfahren.

B.13. Nr. 1330. Adelsheim. Das Gericht hat heute verfügt: Ueber das Vermögen des Kronenwirths Christian Hettinger von Korb wird auf Antrag zweier Gläubiger und da derselbe seine Zahlungsunfähigkeit eingeräumt hat, heute am 20. Februar 1886, Vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Gr. Gerichtsnotar Kury dahier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. April 1886 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 7. April 1886,
Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. April 1886 Anzeige zu machen.

Adelsheim, den 20. Februar 1886.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
J. Becherer.

W.8. Nr. 4334. Karlsruhe. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Ehefrau des Bierbrauers Theodor Wagner, Karoline, geb. Kälber von Mühlburg, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf

Dienstag den 9. März 1886,
Vormittags 9 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht hierselbst — Akademiestraße 2, I. Stock, Zimmer Nr. 2 — bestimmt.

Karlsruhe, den 15. Februar 1886.
W. Frank,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

B.12. Nr. 7269. Mannheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Uhrmachers Friedrich Amrhein in Mannheim wurde nach Abhaltung des Schlußtermins mit Beschluß Gr. Amtsgerichts Abth. II dahier vom Heutigen aufgehoben.

Mannheim, den 12. Februar 1886.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
F. Meier.

Entmündigung.

U.993. Nr. 1308. Mosbach. Ida Pauline Müller ledig von Neckarmühlbach wurde durch Gerichtsbeschluß vom 20. Januar d. J. für geisteskrank erklärt und entmündigt und ihr heute in der Person des Waldhüters Johann Adam Meng von da ein Vormund bestellt.

Mosbach, den 16. Februar 1886.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bittmann.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.